

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 42 (1934)

Heft: 10

Artikel: Die Auspuffgase aus Motorfahrzeugen als Luftverschlechterer

Autor: Gonzenbach, W. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ereignen. Auch diese, welche im Interesse der arbeitenden Menschheit unsere ganze Aufmerksamkeit, vor allem zum

Zwecke ihrer Verhütung, verdienen, sollen gelegentlich eine zusammenfassende Erörterung erfahren.

Die Auspuffgase aus Motorfahrzeugen als Luftverschlechterer.

Ein Problem der öffentlichen Gesundheitspflege. Von *W. von Gonzenbach*.

Die Auspuffgase aus Benzin- wie aus Rohölmotoren enthalten in wechselndem Masse Produkte unvollständiger Verbrennung. An erster Stelle steht das *Kohlenoxyd*, das bekanntermassen sehr giftig ist und schon bei relativ geringer Konzentration in der Luft Krankheitserscheinungen auslöst (schon von Bruchteilen eines Promillesatzes an). Dazu gesellen sich aber weitere Verbindungen flüchtiger Natur, Destillationssubstanzen des Oeles usw., die durch ihren Geruch schon zum mindesten überaus lästig und unangenehm sind, die aber auch selber direkt oder indirekt gesundheitschädigend wirken.

Die starke Zunahme des Automobilverkehrs muss nachgerade zum Aufsehen mahnen. An Stellen dichten Verkehrs, namentlich in engen Gassen, von Strassentunnels gar nicht erst zu reden, hat der gelegentliche Gehalt der Luft an Kohlenoxyd schon hie und da die toxische Grenze erreicht. Vor allem aber ist die Geruchsbelästigung in engen Gassen und an Durchgangsstrassen in Städten und kleineren Ortschaften mit namentlich starkem Lastwagenverkehr unerträglich geworden. Wenn sich dabei auch noch keine unmittelbaren Gesundheitsschädigungen erweisen lassen, so ist eine indirekte Schädigung darin gegeben, dass es in der Tat bei windstillem Wetter zur Unmöglichkeit wird, sich in den Wohn- oder Arbeitsräumen an solchen Orten bei offenem Fenster aufzuhalten.

Die Gerüche sammeln sich in den Räumen in dem Masse an, dass man oft den Eindruck hat, so ein Wagen sei soeben mitten durch das Zimmer gefahren. Schlecht riechende Luft aber zwingt uns unwillkürlich zu oberflächlicher und damit ungenügender Atmung. Wenn die Hygiene je und je Licht und Luft gepredigt hat, so ist damit genügend erwiesen, wie die Unmöglichkeit, sich gute Luft in die Zimmer zu verschaffen, sich auf die Dauer unhygienisch, d. h. gesundheitsschädigend auswirken muss.

Unsere Lebensmittel-Gesetzgebung wacht mit Argusaugen darüber, dass unsere tägliche Kost frei von allen Gefährdungen bleibe. Sie prüft auf Milligramme von Kupferzusatz zum Grünen der Gemüse, von Benzoesäurezusatz als Konservierungsmittel, ja von Blei in Folien, in welchen Schnupftabak eingehüllt ist. Dass aber vielen Tausenden von Stadt- und Landbewohnern die unmittelbar notwendige Lebensluft nachgerade durch die Motorwagen buchstäblich verpestet wird und zwar Tag und Nacht (Nachtverkehr der Motorlastwagen), darum hat sich die Gesetzgebung noch nicht gekümmert.

Und doch besteht ein ganz klarer Artikel 684 unseres Zivilgesetzbuches, der lautet:

«Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller über-

mässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.»

Eine einigermaßen extensivere Interpretation dieses Artikels gäbe den Behörden meiner Meinung nach heute schon die Handhabe, gegen die lästigen Autodünste einzuschreiten. Dabei sind sie ja auf dem Gebiet des Lärms bereits so vorgegangen (Peitschenknallen, Autohupen bei Nacht, Lärm durch Rennboote auf dem See usw.). Ein solches Einschreiten liegt auch durchaus im Willen und Sinn des Gesetzgebers, der seinerzeit die Entstehung lästiger Dünste im Strassenbetrieb nicht voraussehen konnte, aber das Recht der Menschen statuiert hat, in ihrem Eigentum nicht durch nachbarliche Einwirkungen übermässigen Grades gestört zu werden.

Die Frage der lästigen Autodünste auf der Strasse ist schon wiederholt in Ge-

meindebehörden zur Sprache gekommen. Ich habe gelegentlich des Geschäftsberichtes im Grossen Stadtrat von Zürich den Stadtrat ersucht, sich mit anderen Stadtbehörden, eventuell durch den Städteverband in Verbindung zu setzen, um beförderlichst Abhilfe zu schaffen. Diese Bewegung ist zweifellos im Wachsen begriffen und das Bedürfnis der Bevölkerung nach Reinhaltung der Luft ist ein durchaus gerechtfertigtes.

Entweder es werden von Gesetzes wegen die schlimmsten Dunsterzeuger (Rohölmotoren) verboten, was die Technik zwingt, selber Lösungen zu schaffen, oder die Technik geht voran in der Erfindung einer Prozedur, die die Auspuffgase unschädlich macht. (Wie es ihr auch gelungen ist, geräuschlose Motoren zu konstruieren.) Dann steht der Obligatorischerklärung zur Verwendung solcher Apparate durch das Gesetz nichts mehr im Wege, und Technik und Gesetzgebung arbeiten Hand in Hand zum Wohl der Gesellschaft.

(Aus «Gesundheit und Wohlfahrt», Zeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege.)

Le soleil médecin.

La question de l'héliothérapie est si étendue qu'elle ne peut être traitée d'une façon complète dans les limites de cet article. Nous nous bornerons à étudier son rôle thérapeutique dans les tuberculoses des os, des articulations, des glandes, du péritoine etc.

Convaincu que les foyers de la tuberculose ostéo-articulaire ne sont que les manifestations d'une maladie générale, nous lui avons opposé, dès le début de notre activité, un traitement qui exerce son action non seulement sur les

localisations, mais sur l'organisme tout entier, dont l'état influe l'évolution de la maladie. C'est pour réaliser ce traitement à double effet que nous pratiquons l'héliothérapie générale, appliquée méthodiquement au corps tout entier, afin de replacer ce dernier dans son milieu naturel, au contact direct de ces deux régénérateurs de vie: l'air et le soleil. Mais pour permettre à l'organisme de s'y adapter, elle doit être conduite suivant une technique et un dosage rigoureux dont nous avons établi les règles. L'hélio-